

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.073/0004-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • BMG-92101/0008-II/A/3/2014

An das
Bundesministerium für
Gesundheit
Per E-Mail:
marianne.kropf@bmg.gv.at
silvia.tuerk@bmg.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche BemerkungenZu Z 1 (§ 4 Abs. 3a):

Gemäß § 4 Abs. 1 iVm. Abs. 2 Z 5 ÄrzteG 1998 bedarf es des Nachweises der Erfüllung des Erfordernisses ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Gemäß dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 3a soll die Österreichische Ärztekammer Näheres über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache, aber auch Näheres „über die Durchführung der Deutschprüfung“ regeln. Da nicht davon

auszugehen ist, dass alle Ärzte eine Deutschprüfung abzulegen haben, sollte angeordnet werden, dass die Österreichische Ärztekammer festzulegen hat, wie der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse erbracht werden kann, unter welchen Bedingungen eine Deutschprüfung abzulegen und wie eine allfällige Deutschprüfung durchzuführen ist.

Zu Z 2 (§ 7 samt Überschrift):

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 3 soll ein Teil der Ausbildung in anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden, „soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt“. Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 4 ist das Fachgebiet Allgemeinmedizin „zuletzt“ in „anerkannten Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen“ zu absolvieren. Das Verhältnis dieser beiden Absätze ist unklar: Sollte angeordnet werden, dass jener Teil der Ausbildung, der in anerkannten Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen zu absolvieren ist, erst nach Ablegung der Ausbildung in einer anerkannten Ausbildungsstätte begonnen werden darf, sollte dies deutlich zum Ausdruck kommen. Die Wortfolge „soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt“ sollte dann auch entfallen.

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 4 soll die Österreichische Ärztekammer unter Einbindung einer Kommission „für deren Organisation und Durchführung ... für die ärztliche Ausbildung zu sorgen“ haben, wobei nicht klar ist, was organisiert und durchgeführt werden soll und wie dafür zu sorgen ist.

Der vorgeschlagene Abs. 4 Satz 3 spricht von einer „anrechenbaren“ Gesamtdauer „der in anerkannten Lehrpraxen, anerkannten Lehrgruppenpraxen oder anerkannten Lehrambulatorien absolvierten Ausbildung“. Es ist unklar, weshalb in Abs. 4 Satz 3 auch „anerkannte Lehrambulatorien“ genannt sind, nicht jedoch in Abs. 4 Satz 1. Es ist auch unklar, *worauf* die absolvierte Anerkennung anzurechnen ist. Sollte das die aufbauende praktische Ausbildung gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 sein, sollte dies deutlich zum Ausdruck kommen.

Der vorgeschlagene Abs. 4 sieht weiters vor, dass *zusätzlich* zu einer Tätigkeit in einer Lehrpraxis (hier nun mit Verweis auf § 12 Abs. 5) oder Lehrgruppenpraxis (hier nun mit Verweis auf § 12a Abs. 4) – wohl aber nicht in einem Lehrambulatorium – das „Tätigwerden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in einer Krankenanstalt zulässig“ ist, dass der überwiegende Teil der Tätigkeit jedoch in einer Lehrpraxis oder Lehrgruppenpraxis zu erfolgen hat. Sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, dass der Turnusarzt seine Arbeitszeit in einer Lehrpraxis

(Lehrgruppenpraxis) herabsetzen kann, ohne dass sich die Gesamtdauer der Ausbildung in einer Lehrpraxis (Lehrgruppenpraxis) entsprechend verlängert, sollte dies deutlich zum Ausdruck kommen (vgl. demgegenüber die vorgeschlagenen §§ 11 Abs. 9 und 12 Abs. 6). Im Übrigen sollte überprüft werden, ob besser von einem Arbeitsverhältnis zu einer Krankenanstalt zu sprechen wäre.

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollten überarbeitet werden. Einerseits dienen sie nicht der Klarheit, andererseits dürften sie im Widerspruch zu dem Normtext stehen, weil sie etwa in Abs. 5 von einer Ausbildung ausschließlich in Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen ausgehen, in Abs. 6 hingegen – so wie der im Entwurf vorliegende Normtext – auch die Lehrambulatorien berücksichtigen. Die Erläuterungen gehen auch davon aus, dass der Bundesminister für Gesundheit eine „Konkretisierung der Anrechnungsmöglichkeit“ im Wege der neu zu erlassenden Verordnung über die Ausbildung vornimmt, was sich aber in dem im Entwurf vorliegenden § 24 so nicht findet.

Die Organisation und Durchführung der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin soll der Österreichischen Ärztekammer obliegen, „die sich dazu der Österreichischen Akademie der Ärzte bedienen darf“. Da diese Aufgabe nicht in § 117c Abs. 1 ÄrzteG 1998 genannt ist, hat die Österreichische Ärztekammer die Organisation und Durchführung der Prüfung im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Voraussetzung für die Besorgung einer Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich ist ihre Eignung, *durch die* Personen, die im Selbstverwaltungskörper zusammengefasst sind, *gemeinsam* besorgt zu werden (Art. 120a Abs. 1 B-VG), also durch die Organe des Selbstverwaltungskörpers selbst. Eine weitreichende Mitwirkung der Österreichischen Akademie der Ärzte bei Organisation und Durchführung der Prüfung ist daher unzulässig.

Vor allem ist fraglich, ob die Organisation und Durchführung der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt überhaupt eine Angelegenheit darstellt, die die Österreichische Ärztekammer im eigenen Wirkungsbereich besorgen darf. In seinen Erkenntnissen vom 23. Juni 2014, G 87/2013, G 29/2014, und G 99/2013, G 28/2014, G 118/2014, vertrat der Verfassungsgerichtshof die Ansicht, dass die Eintragung in die und die Streichung aus der Ärzteliste eine Angelegenheit sei, die nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse „der Österreichischen Ärztekammer“ gelegen ist. Es liege nämlich „auch im öffentlichen Interesse“, wenn die Eintragung in die Ärzteliste versagt werde. Die Streichung aus der Ärzteliste

berühre öffentliche Interessen und die Interessen der Österreichischen Ärztekammer „in zumindest gleicher Weise“. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob dies auch für die Organisation und Durchführung der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt gilt.

Zu Z 3 (§ 8 samt Überschrift):

Siehe die Anmerkungen zu Z 2.

Es ist unklar, weshalb im vorgeschlagenen Abs. 3 von „Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien“ gesprochen wird, im vorgeschlagenen Abs. 4 hingegen von „*anerkannten* Lehrpraxen *freiberuflich tätiger Fachärzte*, *anerkannten* Lehrgruppenpraxen oder *anerkannten* Lehrambulatorien“. Sollte damit Unterschiedliches angeordnet werden, so sollte dies deutlich zum Ausdruck kommen (an anderer Stelle ist auch von *niedergelassenen* Ärzten bzw *selbständigen* Ärzten die Rede). Sollte dasselbe gemeint sein, so sollten dafür auch dieselben Begriffe verwendet werden. Ganz allgemein sollte der gesamte Entwurf auf die Einheitlichkeit seiner Terminologie überprüft werden.

Zu Z 4 (§ 9 samt Überschrift):

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 3 müssen Organisationseinheiten von Krankenanstalten bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als Ausbildungsstätte anerkannt zu werden. Der vorgeschlagene Abs. 7 sieht vor, dass die Anerkennung zu widerrufen ist, wenn die *Voraussetzungen* der Anerkennung nicht gegeben waren oder weggefallen sind. Darüber hinaus soll die Anerkennung zu widerrufen sein, wenn „Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Anforderungen an die Ausbildung nicht oder nicht mehr erfüllt werden“ (Z 3). Es wird angeregt zu überprüfen, ob dieser Tatbestand nicht ohnehin eine *Voraussetzung* für die Anerkennung sein sollte. Dies gilt auch für die vorgeschlagene Z 4. Die Z 3 und 4 könnten gegebenenfalls entfallen.

Zu Abs. 3 Z 5 ist festzuhalten, dass es Aufgabe des Gesetzgebers wäre, (an systematisch geeigneter Stelle) zu entscheiden, ob es im Rahmen der (mindestens) neunmonatigen Basisausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, Tätigkeiten in einem Pflegedienst durchzuführen.

Im Übrigen wäre das Verhältnis von Abs. 3 Z 1 und Z 4 zu klären.

Die Ausführungen der Erläuterungen zu Abs. 9 („Ein Großteil der derzeitigen [Verfahren] zielt darauf ab, die Anerkennung ... rückwirkend zu erteilen. ...“) werfen die Frage auf, ob das vom Gesetzgeber gewählte Regime der Anerkennung als Ausbildungsstätte noch dem Sachlichkeitsgebot entspricht. Diese Frage stellt sich vor allem für die Lehrambulatorien, für die nach wie vor keine zeitliche Begrenzung der Rückwirkung in Aussicht genommen ist.

Zu Z 5 (§ 10 samt Überschrift):

In den Erläuterungen zu Z 5 und Z 28 (§ 10 samt Überschrift und § 208 Abs. 5) wird ausgeführt, dass der Entwurf im vorgeschlagenen § 10 Abs. 1 vorsieht, dass auch „Einrichtungen der öffentlichen Gesundheit“ (Landessanitätsdirektionen, AGES) als Ausbildungsstätte in Frage kommen. Der vorgeschlagene § 10 Abs. 1 nimmt jedoch nur auf allgemeine Krankenanstalten gemäß § 2a KAKuG Bezug. Diese Divergenz sollte aufgelöst werden.

Der vorgeschlagene Abs. 3 Z 1 ordnet sinngemäß an, dass eine Einrichtung auch dann anzuerkennen ist, wenn diese von einem Absolventen eines naturwissenschaftlichen Studiums geleitet wird. Es sollte überprüft werden, ob dies alternativ auch für den stellvertretenden Leiter der Einrichtung gelten soll.

Der vorgeschlagene Abs. 5 sieht vor, dass für jede Ausbildungsstelle ein Ausbildungsverantwortlicher und ein Facharzt zu beschäftigen sind. Da Gegenstand dieser Bestimmung nicht die Beschäftigung, sondern die Ausbildung von Ärzten sein sollte, sollte angeordnet werden, dass eine Ausbildungsstelle nur dann festgesetzt werden darf, wenn ein Ausbildungsverantwortlicher und ein Facharzt für diese Ausbildungsstelle zur Verfügung stehen.

Ein Widerruf der Festsetzung der Ausbildungsstellen soll dann möglich sein, wenn die Voraussetzungen zur Festsetzung einer Ausbildungsstelle nicht gegeben waren oder weggefallen sind. Es fällt auf, dass der vorgeschlagene § 9 Vergleichbares für *Stellen* zur Ausbildung von Ärzten für Allgemeinmedizin nicht vorsieht.

Zur rückwirkenden Anerkennung siehe die Anmerkung zu Z 4.

Zu Z 6 (§ 11 samt Überschrift):

Der vorgeschlagene Abs. 7 ordnet an, dass der Turnusarzt vom Träger der Ausbildungsstätte bekanntzugeben ist. Wem gegenüber diese Bekanntgabe zu

erfolgen hat, ist jedoch unklar. Diese Unklarheit betrifft auch andere vorgeschlagene Bestimmungen. Abs. 7 dürfte im Übrigen nicht in Zusammenhang mit der Wahrung der Ausbildungsqualität stehen und könnte mit den korrespondierenden Bestimmungen der §§ 12 Abs. 7 und 12a Abs. 6 sowie § 13 Abs. 8 in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst werden.

Im vorgeschlagenen Abs. 8 ist der Hinweis auf „Ausnahmefälle aus der Einhaltung des KA-AZG und das ARG“ unklar. Sollte damit angeordnet werden, dass in Ausnahmefällen von einer gleichmäßigen Verteilung der Wochenarbeitszeit abgewichen werden kann, sofern dem die Bestimmungen des KA-AZG und des ARG nicht entgegenstehen, sollte dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 8 (§ 12 samt Überschrift):

Da nicht Ärzte, sondern deren Ordinationsstätten als Lehrpraxen anerkannt werden, sollte in Erwägung gezogen werden, diese Ordinationsstätten in ein Verzeichnis aufzunehmen, das zweckmäßigerweise auch nicht als „Verzeichnis der Lehrpraxisinhaber“ zu bezeichnen wäre.

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 2 sollen die §§ 9 Abs. 7 und 10 Abs. 9 sinngemäß gelten. Diese Bestimmungen haben zwar einen ähnlichen Regelungsgegenstand, weichen jedoch voneinander ab (siehe die Anmerkung zum vorgeschlagenen § 10).

Die Anordnung „Bei der Anerkennung als Lehrpraxis kann die Anrechenbarkeit der Ausbildungsdauer entsprechend eingeschränkt werden, ...“ ist unklar. Sollte damit gemeint sein, dass im Bescheid, mit dem die Lehrpraxis anerkannt wird, bestimmt werden kann, dass die Dauer der in dieser Lehrpraxis absolvierten Ausbildung auf die Dauer des praktischen Teils der Ausbildung gemäß § 7 Abs. 4 bzw. § 8 Abs. 3 und 4 nur in einem prozentuell festzulegenden Ausmaß anzurechnen ist, sollte dies deutlich zum Ausdruck kommen. In den Erläuterungen könnte darüber hinaus auf das Verhältnis zur Anrechnung gemäß § 7 Abs. 4 näher eingegangen werden.

Es wird angeregt, auch für Lehrpraxen ausdrücklich die Anzahl der Lehrstellen zu regeln bzw. die über mehrere Paragraphen verstreuten Bestimmungen in einem einzigen zusammenzufassen und zugleich – im Sinne der Rechtssicherheit für den in Ausbildung stehenden Turnusarzt – die Vorgangsweise zu regeln, wenn sich die Voraussetzungen für die im Anerkennungsbescheid festgelegte Höchstzahl ändern.

Zu Z 21 (§ 27 Abs. 13):

Gemäß dieser Bestimmung soll der Dienstgeber gleichzeitig mit den Meldungen zur Sozialversicherung auch die für die Eintragung in die Ärzteliste erforderlichen Daten der bei ihnen als Dienstnehmer beschäftigten Ärzte der Österreichischen Ärztekammer bekannt geben. Diese Meldeverpflichtung sei für eine ordnungsgemäße Führung der Ärzteliste notwendig, um die Daten aktuell halten zu können.

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und im Hinblick darauf, dass selbst im Falle zulässiger Beschränkungen ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf, sollte nochmals geprüft werden, ob nicht – zumindest bezüglich der Aufnahme in die Ärzteliste – mit dem System des verpflichtenden Antrags durch den jeweiligen Arzt unter Beibringung aller notwendigen Unterlagen das Auslangen gefunden werden kann.

Zu Z 29 (§ 235 samt Überschrift):

Der vorgeschlagene Abs. 2 sieht vor, dass der „Antrag“ bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu stellen ist. Es ist unklar, welcher Antrag das sein soll.

Es fällt auf, dass sich der vorgeschlagene Abs. 2 erster Satz auf Personen bezieht, „die die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als approbierter Arzt in Österreich *anstreben*“, der zweite Satz hingegen auf approbierte Ärzte.

Der vorgeschlagene Abs. 4 sieht vor, dass bereits anerkannte Lehrpraxen (Lehrgruppenpraxen, Lehrambulatorien) weiterhin als anerkannt gelten. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte angeordnet werden, dass jene Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, die sich auf Lehrpraxen (Lehrgruppenpraxen, Lehrambulatorien) beziehen, auf diese weiterhin anzuwenden sind. In den Erläuterungen könnte etwa auf die §§ 12 Abs. 5 und 12a Abs. 7 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 geltenden Fassung (Widerruf der Anerkennung als Lehrpraxis und Lehrgruppenpraxis) hingewiesen werden.

Dass Anträge auf Anerkennung nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes gestellt werden können, bedarf keiner Anordnung. Es ist daher unklar, weshalb der

vorgeschlagene Abs. 6 davon spricht, dass diese Anträge „bereits ab 1. Jänner 2015“ gestellt werden können.

Der vorgeschlagene Abs. 8 bezieht sich auf das Inkrafttreten einer anderen Übergangsbestimmung. Diese tritt gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Es wird angeregt zu überprüfen, ob eine derartige Anordnung beabsichtigt ist. Es wird dringend empfohlen, ein fixes Datum zu nennen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich der vorliegende Entwurf in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG („Tierschutz“) stützt.

Im Hinblick auf eine Änderung des § 196 ÄrzteG 1998 sollte als Kompetenzgrundlage auch Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG („Heil- und Pflegeanstalten“) genannt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Statt „gemäß § x Gesetz“ sollte es sprachlich richtig „gemäß § x des Gesetzes“ heißen. Das Ärztegesetz 1998 könnte mit seiner Abkürzung „ÄrzteG 1998“ zitiert werden.

Es wäre durchgehend vom Absolvieren einer Prüfung auszugehen (statt: „sich unterziehen“).

Zur Promulgationsklausel:

Das ÄrzteG 1998 wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2014 und die Kundmachungen BGBl. I Nr. 49/2014 und BGBl. I Nr. 50/2014 geändert.

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3a, 4 und 7):

Im Hinblick auf die Systematik des ÄrzteG 1998 sollte in Erwägung gezogen werden, die Anordnung, wonach die Verordnung im übertragenen Wirkungsbereich zu erlassen ist, ausschließlich in Art. 117c Abs. 2 und nicht (auch) in § 4 zu treffen.

Die Charakterisierung anerkannter Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen („..., das sind Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen,“) sollte aus systema-

tischen Gründen nur in § 12 bzw. § 12a erfolgen. Allenfalls könnte in Abs. 4 auf § 12 bzw. § 12a verwiesen werden.

Ebenfalls aus systematischen Gründen sollte ganz allgemein jeweils die „Organisation und Durchführung der Prüfung ...“, nicht aber die „Durchführung und Organisation ...“ geregelt werden.

In den Erläuterungen wäre näher dazulegen, aus welchen Gründen sich Staatsangehörige der Schweizer Eidgenossenschaften in Österreich zwar zum Facharzt, nicht aber zum Arzt für Allgemeinmedizin ausbilden lassen dürfen (§ 7 Abs. 5 im Vergleich zu § 8 Abs. 6, jeweils in der vorgeschlagenen Fassung).

Zu Z 2 (§ 7 samt Überschrift):

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 1 soll die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin zumindest 42 Monate dauern, sofern sich aus dem vorgeschlagenen § 235 Abs. 8 nicht anderes ergibt. Eine Verweisung in einer Bestimmung des Dauerrechts auf eine Übergangsbestimmung sollte unterbleiben. Im Übrigen wird angeregt, drei Novellierungsanordnungen betreffend § 7 (mit jeweils unterschiedlicher Dauer der Ausbildung) vorzusehen und anzuordnen, wann die jeweilige Fassung in Kraft tritt.

Der vorgeschlagene Abs. 2 verweist auf eine „Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß Abs. 1 Z 2“. Der vorgeschlagene Abs. 1 Z 2 regelt jedoch keine eigene Form der Ausbildung, sondern lediglich einen bestimmten Teil der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin. Es sollte daher besser von der „aufbauenden praktischen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2“ gesprochen werden. Dies gilt auch für den vorgeschlagenen Abs. 3.

Die „gemäß Artikel 44 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008, geändert wird, BGBl. I Nr. 199/2013,“ eingerichtete Kommission sollte als Kommission „gemäß Art. 44 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008“ bezeichnet werden. Dies gilt auch für die Erläuterungen.

Zu Z 6 (§ 11 samt Überschrift):

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte im vorgeschlagenen Abs. 8 der Ausdruck „nichts anderes“ durch den Ausdruck „nicht anderes“ ersetzt werden.

Im vorgeschlagenen Abs. 8 sollte der Satz, der mit der Wendung „Die Kernarbeitszeit hat zu gewährleisten“ beginnt, einer sprachlichen Korrektur unterzogen werden und etwa dahingehend formuliert werden, dass bei der Festlegung der Arbeitszeiten auf eine Anwesenheit des fachärztlichen Personals Bedacht zu nehmen ist.

Im vorgeschlagenen Abs. 9 sollte der Ausdruck „werden, Die“ durch den Ausdruck „werden, Die“ ersetzt werden.

Zu Z 7 (§ 11a samt Überschrift):

Statt „gemäß §§ 9 und 10“ sollte es „gemäß den §§ 9 und 10“ heißen. Siehe auch die Anmerkung zu Z 1.

Zu Z 8 (§ 12 samt Überschrift):

Im vorgeschlagenen Abs. 1 sollte es statt „zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt“ besser „zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt“ heißen.

Zu Z 9 (§ 12a samt Überschrift):

Im vorgeschlagenen Abs. 3 ist nach dem Wort „bestimmen“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 13 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt.“

Zu Z 17 (§ 14 Abs. 2 bis 6):

In der Novellierungsanordnung sollte es heißen „§ 14 Abs. 2 entfällt“. Entsprechendes gilt auch für andere Novellierungsanordnungen.

Zu Z 18 (§ 15):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „ In § 15 Abs. 1 Z 1 wird der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt, in Z 2 ...“.

Zu Z 19 (§ 24 samt Überschrift):

Siehe die Anmerkung zu Z 1.

Zu Z 21 (§ 27):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 27 wird folgender Abs. 13 angefügt.“

Zu Z 23 (§ 117b Abs. 1 Z 12):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „In“ entfallen.

Zu Z 27 (§ 196):

Der Klammerausdruck „(Grundsatzbestimmung)“ sollte fett formatiert werden. Er sollte auch nicht jeweils dem Abs. 1 und 2, sondern der Paragraphenbezeichnung nachgestellt werden.

Der Beistrich nach den Zitaten „§ 7 Abs. 2“ und „§ 9 Abs. 4“ hat jeweils zu entfallen.

Zu Z 29 (§ 235 samt Überschrift):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „angefügt“ „eingefügt“ heißen. Dies gilt auch für Z 30.

In der Überschrift sollte es „Inkrafttretensbestimmungen“ heißen.

Aus Gründen der Rechtsdokumentation sollten die einzelnen Bestimmungen, die in bzw. außer Kraft treten sollen, aufgezählt werden.

Im vorgeschlagenen Abs. 1 ist nach dem Wort „tritt“ ein Beistrich zu setzen.

Die „vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes ... geltende“ Fassung könnte durchgängig als „die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 geltende“ Fassung bezeichnet werden.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Der gesamte Entwurf sollte auf seine sprachliche Richtigkeit überprüft werden (allein aus der WFA: „Durch Anpassungen soll das Ärztegesetz im universitären Bereich angepasst werden“; „die Anforderungen des aktuellen Stands der Wissenschaft“;

„Aufnahme des Privatuniversitätengesetzes“; „Erfassung der Möglichkeit“; „Die Regelung sieht Universitäten zum Erwerb des Doktorats vor“; „einen besseren Überblick der Ausbildung“; „die Abfolge der zu absolvierenden Ausbildungsinhalte“; „Planung an Hand des Ausbildungsplans, der einen Überblick über die Planbarkeit der Ausbildung bietet“; „die Möglichkeit zu einer Spezialisierung wie beispielsweise Geriatrie“; „Derzeit sind Krankenanstalten anerkannt, ohne Ausbildungsstellen“; „Die Ausbildung soll zum Ende der Ausbildungsdauer einen Einblick bieten“).

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Statt „gestaltet“ sollte es „gestaltet“ heißen.

Im Abschnitt „Nullszenario“ ist nach dem Wort „erfolgen“ ein Punkt zu setzen.

Auf richtige Zeichensetzung wird zu achten sein.

Bei Maßnahme 3 sollte es statt „Weiterverwesung“ richtig „Weiterverweisung“ heißen.

Bei Maßnahme 5 sollte es statt „Pflichtnebenfächerns“ richtig „Pflichtnebenfächer“ und statt „eine nachfolgende ergänzenden spezielle Ausbildung“ richtig „eine nachfolgend ergänzende, spezielle Ausbildung“ heißen.

Bei Maßnahme 6 sollte vor der Wortfolge „klare Tatbestände“ die Wortfolge „es werden“ eingefügt werden. Im Feld Zielzustand sollte es statt „anerkannten Ausbildungsstätten“ richtig „anerkannte Ausbildungsstätten“ heißen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Wendung „um ... dem Bedarf zu berücksichtigen“ ist grammatikalisch falsch und bringt auch nicht das Gemeinte zum Ausdruck.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 2, 3 und 29 (§§ 7 und 8 samt Überschriften sowie § 235 Abs. 8 und 9):

Statt „sieben Jahr[e] ab In-Kraft-Treten“ sollte es jeweils „sieben Jahre nach dem Inkrafttreten“ heißen.

Es wird angeregt, die Ausführungen zur Einlassungsfahrlässigkeit, die sich im Übrigen nicht unmittelbar auf die in Aussicht genommene Novelle beziehen, allgemein verständlicher zu formulieren.

Zu Z 5 und 28 (§§ 10 samt Überschrift und 208 Abs. 5):

Der Satz, der mit der Wendung „Neben Abteilungen“ beginnt, sollte einer sprachlichen Korrektur unterzogen werden.

Die Wortfolge „als eine weitere Voraussetzungen“ sollte durch die Wortfolge „als weitere Voraussetzung“ ersetzt werden.

Zu Z 8 (§ 12 samt Überschrift):

Der erste Absatz sollte neu formatiert werden.


Im dritten Absatz sollte es statt „In § 12 Abs. 3 ... legt fest“ etwa „Im vorgeschlagenen § 12 Abs. 3 wird angeordnet“ heißen. Auch die Einleitung des fünften Absatzes sollte umformuliert werden.

Im sechsten Absatz sollte es „Die bislang geltenden en Vorschriften“ heißen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

14. August 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	7/SN-67/ME-XXV-GB-Stellungnahme; B-Forum (elektronische Version) 602SMkbfQmK5oJp5+kD6vwm98; zB-Forum (elektronische Version) 2Ep96/+CdL+KkbISCRbs44bxQl1ovCkniK5ftbb1dJKNiEWbloDkx4hokalG6XgAl5B RxJKRxy27WXQ1IBIhzbNivEKPrPulqQaw/DUBxCBC4QIL8vITR0r7D8DVmWAKmXSnU TYcWE3sAYxQJ1ZHAKUk1KvYAdTF1KmhY987v00xjCKwXo3DbR0lssRB2jnRQYakxDFz 0sMeTHKyf/XO0SNJt/2N4URKq/iDxSKdPjluBlitWIGFrmG+39sL+a4MENJ7IzeZqKt S9AoQzw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-18T08:28:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	